

Bestimmung darüber, wer in den Vorstand eines Vereins gewählt werden könne. Hieraus ist in der Schweiz wie in Deutschland (vgl. STAUDINGER N. 6 zu § 27 BGB) stets abgeleitet worden, dass mangels gegenteiliger Statutenbestimmung auch Nichtmitglieder des Vereins in den Vorstand berufen werden können. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Vereinsautonomie (vgl. Art. 63 ZGB) und den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Die Rücksicht auf Behörden und andere Organisationen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne ihm anzugehören, kann die Aufnahme von Vertretern derselben in den Vereinsvorstand fordern; ebenso kann die Anwesenheit bestimmter, dem Verein nicht angehöriger Personen im Vorstand auch deswegen als wünschbar erscheinen, weil sie über besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügen, die dem Verein von Nutzen sind. Das der Vereinsversammlung gemäss Art. 65 ZGB zustehende Aufsichts- und Abberufungsrecht bietet eine genügende Handhabe, um die Vorstandsmitglieder, die nicht zugleich Vereinsmitglieder sind, nötigenfalls daran zu hindern, gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Allfällige statutarische Beschränkungen des Abberufungsrechts kann die Vereinsversammlung durch Änderung der Statuten beseitigen, und das Recht zur Abberufung aus wichtigen Gründen kann ihr durch die Statuten in keinem Falle entzogen werden (Art. 65 Abs. 3 ZGB). Weigert sich der Vorstand, die Vereinsversammlung zur Behandlung eines ihm missliebigen Antrags einzuberufen, obwohl er nach den Statuten oder nach Gesetz dazu verpflichtet wäre (Art. 64 Abs. 3 ZGB), so kann der Richter angerufen werden. Am Grundsatz, dass beim Fehlen einer entgegenstehenden Statutenbestimmung auch Nichtmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden können, ist daher festzuhalten. Das Gesetz hinderte also die Wahl von Dr. Schmid und Dr. Hofer zu Mitgliedern des Vorstands des Beklagten nicht.

Die Bestimmungen des OR über die Bestellung des

Vorstandes bzw. der Verwaltung der Genossenschaft führen zu keinem andern Schluss. Während Art. 695 Abs. 2 aOR die Wahl von Nichtmitgliedern der Genossenschaft in den Vorstand unbeschränkt zugelassen hatte, wird in Art. 894 Abs. 1 revOR nun freilich vorgeschrieben, die Verwaltung der Genossenschaft müsse mehrheitlich aus Genossenschaftlern bestehen. Obwohl der Verein und die Genossenschaft einander im innern Aufbau gleichen, lässt sich jedoch diese Bestimmung *de lege lata* nicht auf den Verein übertragen.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Februar 1947 i. S. Koch gegen Koch.

Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe infolge psychischer Störungen. Abgrenzung von Art. 141 und 142 ZGB. Begriff der Geisteskrankheit im Sinne von Art. 141 ZGB.

Divorce. Atteinte grave au lien conjugal à la suite de troubles psychiques. Démarcation entre les art. 141 et 142 CC. Notion de la maladie mentale dans le sens de l'art. 141 CC.

Divorzio. Grave turbazione delle relazioni coniugali in seguito a disturbi psichici. Delimitazione tra gli art. 141 e 142 CC. Concetto dell'infermità mentale a' sensi dell'art. 141 CC.

Im November 1945 reichte der Kläger nach 15 jähriger Ehe die vorliegende Scheidungsklage ein, die er mit tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses begründete. Er warf der Beklagten hauptsächlich grundlose Eifersucht, Vernachlässigung des Haushaltes und mangelhafte Kindererziehung vor und klagte über sexuelle Unstimmigkeiten. Die Beklagte widersetzte sich der Scheidung. Im Januar und Februar 1946 machte sie einen akuten Schub von paranoider Schizophrenie durch, der unter dem Einfluss der Behandlung in einer Heilanstalt wieder abklang.

Das Bezirksgericht wies die Klage ab. Das Obergericht dagegen schied die Ehe auf Grund von Art. 142 ZGB. Über die Ursachen der Zerrüttung führte es in seinem Urteil vom 13. November 1946 aus, diese beruhe auf den vor wie nach der akuten Erkrankung festgestellten, anlagemässig bedingten Abnormitäten der Beklagten in charakterlicher und psychischer Hinsicht, die sie zu einer asthenischen schizoiden Psychopathin stempeln, und derentwegen es für den körperlich und geistig gesunden, ziemlich stark vitalen Kläger sehr schwer gewesen sei, mit ihr den richtigen Kontakt zu finden; der Kläger sei für das Ehezerwürfnis insofern mitverantwortlich, als er die Beklagte gelegentlich durch rohe Äusserungen verletzt habe und auf ihre ernsthaften Bemühungen zur Rettung der Ehe nicht eingegangen sei; ein schweres Verschulden falle ihm jedoch nicht zur Last; noch weniger lasse sich sagen, dass die Zerrüttung vorwiegend seiner Schuld zuzuschreiben sei.

Das Bundesgericht weist die Klage ab, im wesentlichen mit folgender

Begründung:

1. — Die Scheidung wegen tiefer Zerrüttung setzt ein Verschulden des einen oder andern Ehegatten nicht notwendig voraus. Es ist also nicht unter allen Umständen schlechthin ausgeschlossen, die Scheidung gemäss Art. 142 ZGB damit zu begründen, dass eine unverschuldete Krankheit oder eine psychische Störung, die bei einem Ehegatten besteht, das eheliche Verhältnis zerrüttet habe (BGE 50 II 428, 51 II 364 ff.). Vorbehalten bleibt jedoch der Fall der Geisteskrankheit im Sinne von Art. 141 ZGB. Liegt bei einem Ehegatten eine solche vor, und ist die Zerrüttung der Ehe allein hierauf zurückzuführen, so kann der andere Ehegatte die Scheidung nur durchsetzen, wenn die besonderen Voraussetzungen von Art. 141 ZGB erfüllt sind. Würde in einem solchen Falle Art. 142 ZGB angewendet, so liefe dies auf eine Umgehung des Art. 141 ZGB hinaus.

Unter den Begriff der Geisteskrankheit gemäss Art. 141 ZGB fallen nicht nur die Geisteskrankheiten im medizinischen Sinne, sondern auch andere psychische Störungen, die so geartet sind und einen solchen Grad erreichen, dass sie sich auf die Ehe ähnlich nachteilig auszuwirken vermögen wie eine eigentliche Geisteskrankheit, und dass der davon betroffene Ehegatte für sein abnormes Verhalten ebensowenig wie bei einer Geisteskrankheit verantwortlich gemacht werden kann. Leidet ein Ehegatte an einer solchen Störung, und bilden deren Folgen das einzige Zerrüttungsmoment, so kann also der andere nicht gemäss Art. 142, sondern nur gemäss Art. 141 ZGB auf Scheidung klagen. Soweit in BGE 51 II 364 ff. (wo eine Klage des Kranken gegen den gesunden Gatten zu beurteilen war) eine hievon abweichende Auffassung vertreten worden ist, kann daran nicht festgehalten werden.

Die Störungen im psychischen Verhalten der Beklagten bestehen nach den Arztberichten, auf welche die Vorinstanz abstellt, in einer allgemeinen Antriebs- und Leistungsschwäche, in fehlender Beteiligung des Gemüts an ihrem Denken und Handeln und in gedanklicher Starre, die sie namentlich in der Diskussion über die ehelichen Verhältnisse an einmal gefassten Vorstellungen unbeeinflussbar festhalten lässt. Die Vorinstanz nimmt an, dass diese Abnormitäten geeignet seien, die Grundlage der Ehe zu zerstören, und sie stellt ausserdem fest, dass die Beklagte kein Verschulden treffe. Unter diesen Umständen durfte sie die erwähnten Störungen nicht als Grund zur Scheidung gemäss Art. 142 ZGB gelten lassen. Massgebend ist vielmehr Art. 141 ZGB. Selbst angenommen, jene Störungen seien so schwer, dass dem Kläger die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf, könnte also die Scheidung wegen jener Störungen nur ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen wäre, dass sie zur Zeit der Klageeinleitung bereits seit drei Jahren in solcher Schwere bestanden hatten (vgl. BGE 52 II 186 ff., 66 II 84 ff.), und wenn ausserdem durch Sachverständige

festgestellt wäre, dass dieser Zustand nicht mehr behoben werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Wegen der psychischen Abnormitäten der Beklagten kann daher die Ehe der Parteien mindestens heute auch nicht auf Grund von Art. 141 ZGB geschieden werden.

2. — Die einzelnen Vorwürfe des Klägers gegen die Beklagte hat die Vorinstanz nicht überprüft, da sie davon ausging, dass die Scheidung gemäss Art. 142 ZGB schon durch die psychischen Abnormitäten der Beklagten gerechtfertigt werde. Auf jene Vorwürfe näher einzugehen, ist aber auch dann nicht notwendig, wenn man entgegen der Vorinstanz annimmt, dass diese Abnormitäten die Scheidung zur Zeit nicht zu begründen vermögen; denn was der Kläger der Beklagten im einzelnen zur Last legt, ist offenbar nichts anderes als die Auswirkung der beschriebenen psychischen Störungen.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

3. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Februar 1947 i. S. Einwohnergemeinde Bern u. Gen. gegen Huwyler.

Erbvertrag: Anfechtung von Verfügungen, die jenem widersprechen (Art. 494³ ZGB). Form und Frist der Anfechtung entsprechend den Grundsätzen betreffend die Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB).

Verjährung (Art. 533 ZGB): Die einjährige Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Kläger alle Elemente des Anfechtungsrechtes kennt. Der Umstand, dass ein von ihm Beauftragter sie kennt, bringt die Frist nicht in Gang, sofern der Beauftragte nicht ermächtigt ist, den Prozess zu führen oder doch einen Anwalt damit zu betrauen (Art. 396 OR).

Pacte successoral: Faculté d'attaquer les dispositions pour cause de mort inconciliables avec les engagements résultant du pacte (art. 494 al. 3 CC). L'action est soumise par analogie, quant à la forme et quant au délai, aux conditions prévues pour l'action en réduction (art. 522 et suiv.).

Prescription (art. 533 CC): Le délai d'un an ne commence à courir que du jour où le demandeur a eu connaissance de tous les éléments constitutifs de son droit. Le fait qu'il avait un mandataire qui les connaissait ne suffit pas à faire courir le délai si ce mandataire n'avait pas été chargé d'ouvrir action ou tout au moins de désigner un avocat (art. 396 CO).

Contratto successorio: Facoltà d'impugnare le disposizioni per causa di morte inconciliabili con gli obblighi derivanti dal contratto (art. 494 cp. 3 CC). L'azione soggiace per analogia, quanto alla forma e al termine, alle condizioni previste per l'azione di riduzione (art. 522 e seg. CC).

Prescrizione (art. 533 CC): Il termine d'un anno comincia soltanto dal giorno in cui l'attore ha avuto conoscenza di tutti gli elementi costitutivi del suo diritto. La circostanza che il suo mandatario le conosceva non basta a far decorrere il termine, se questo mandatario non era stato incaricato d'introdurre la causa o almeno di designare un avvocato (art. 396 CO).

Aus dem Tatbestand:

A. — Friedrich August Straub schloss am 23. Januar 1915 mit dem Ehemann seiner verstorbenen Tante einen Erbvertrag ab, in dem er sich verpflichtete, aus dem ihm von der Tante zugefallenen Vermögen die genau bestimmten Vermächtnisse zu hinterlassen. Er errichtete später mehrere letztwillige Verfügungen, die letzte am 23. Dezember 1932. Darin setzte er seinen Vormund, den Beklagten Eduard Huwyler, zum Erben ein und verfügte, diesem solle « in Abänderung meines vor wenigen Jahren gemachten Testamentes » nach seinem Ableben sein ganzer Nachlass voll und ganz zukommen; « alle andern Verfügungen werden mit der vorstehenden Willensäusserung ungültig ».

Straub starb am 15. Januar 1938. Der Gemeinderat von Thun eröffnete die letztwillige Verfügung vom 23. Dezember 1932 und überwies dem Beklagten am 7. April 1938 den Vermögensbetrag von Fr. 8287.60.

B. — Im Sommer 1943 ersuchte die Einwohnergemeinde Bern den Beklagten als gewesenen Vormund Straubs um Aufschluss und, wenn möglich, um Überweisung des ihr im Erbvertrage für die Gründung eines Ferienheims ausgesetzten Vermächtnisses. Der Beklagte antwortete am 18. Juli 1943 mit Hinweis auf das Testament, « welches